



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Neptunstrasse 20
8032 Zürich

Medienmitteilung

Zweckentfremdung des denkmalgeschützten Friedhofs Sihlfeld, Zürich

Der Stadtzürcher Heimatschutz SZH und der Zürcher Heimatschutz ZVH nehmen mit Erstaunen und Unverständnis von der Zweckentfremdung des kantonal denkmalgeschützten Friedhofs Sihlfeld Kenntnis. Die besondere Zweckbestimmung der Freihaltefläche E (Friedhofszweck), wie sie die städtischen Bau- und Zonenordnung für den Friedhof Sihlfeld festlegt, ist mit der kürzlich von der Stadt vorgenommenen Zuordnung von Friedhöfen als besondere Erholungsfläche, die beispielsweise Sport- und Spielplätze ermöglichen würde, nicht vereinbar.

Infobox

Der Friedhof Sihlfeld ist die grösste zusammenhängende Grünfläche der Stadt Zürich und zählt zu den bedeutendsten Friedhofsanlagen der Schweiz. Er ist als hochkarätiges und überkommunales Schutzobjekt klassiert und steht unter kantonalem Denkmalschutz. Die Gebäude des Friedhofs Sihlfeld und seine Anlagen werden denkmalpflegerisch sorgfältig gepflegt.

Nach § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat die Stadt Zürich als Gemeinde aufgrund ihrer Selbstbindung dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Das gilt auch bei Veranstaltungstätigkeiten. Aus unserer Sicht sind die beabsichtigten Veranstaltungen der Stadt auf dem Friedhof Sihlfeld (wie insbesondere Nachtlesungen, Velowege durch den Friedhof, Mitternachtsführungen mit Taschenlampe etc.) eine übermässige und unzulässige Beeinträchtigung des kantonalen Schutzobjektes. Bei einem Friedhof handelt es sich um einen Ort der Stille, des Erinnerns und des Gedenkens, also um einen ruhigen Ort der Erholung. Die Verwandlung in einen Veranstaltungsort oder Freizeitpark widerspricht dem Schutzziel. Eine Zweckänderung und Umnutzung des Friedhofs Sihlfeld, wie die Stadt offenbar plant, bedürfte der Anpassung des Schutzvertrages und müsste öffentlich publiziert werden, damit allfällige Rechte Dritter für ein Rekursverfahren gewahrt bleiben.

Ebenfalls massgebend sind der bundesrechtliche Grundrechtsschutz von Toten und deren Angehörigen sowie die strafrechtlich geschützte Totenruhe. Diese bundesrechtlichen und übergeordneten Bestimmungen sind von der Stadt für die Frage der Zulässigkeit der geplanten Veranstaltungen auf dem Friedhof Sihlfeld vorab ebenfalls und nebst den denkmalpflegerischen und heimatschützerischen Aspekten zu klären.

Der Friedhof braucht Schutz vor unpassenden und lärmigen Aktivitäten. Zu prüfen sind neben Sofortmassnahmen wie die Wiedereinführung der nächtlichen Schliessung denkmalpflegerisch vertretbare Nutzungsentflechtungen von Grabfeldern und Grünanlage sowie die Durchsetzung von Verboten.

Auskunft:

Evelyne Noth, Präsidentin Stadtzürcher Heimatschutz SZH

kontakt@heimatschutzstadtzh.ch

043 233 00 22

Präzisierung

Bundesrechtlicher Grundrechtsschutz von Toten und deren Angehörigen (Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 9 KV) sowie die strafrechtlich geschützte Totenruhe gemäss Art. 262 Ziff. 1 Abs. 1 StGB